



Rett Verein
S c h w e i z

Statuten Rett Verein Schweiz

(Stand 5. August 2020)

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz	1
2. Zweck.....	1
3. Mitgliedschaft	1
4. Erlöschen der Mitgliedschaft	2
5. Austritt und Ausschluss	2
6. Finanzierung	2
7. Organe des Vereins	2
8. Mitgliederversammlung	3
9. Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	3
10. Abstimmung und Wahlen.....	3
11. Der Vorstand.....	4
12. Revision	4
13. Reglemente	5
14. Patronatskomitee, Beirat und Botschafter	5
15. Haftung	5
16. Auflösung des Vereins.....	5
17. Inkrafttreten.....	5

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Rett Verein Schweiz besteht in der Schweiz ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin.

2. Zweck

Der Rett Verein Schweiz:

- a) informiert, berät und unterstützt Eltern, Angehörige und Freunde von Menschen mit Rett-Syndrom;
- b) fördert die Aufklärung von Fachleuten in medizinischen, therapeutischen und pädagogischen Berufen, sowie die breite Öffentlichkeit;
- c) unterstützt den Informationsaustausch zwischen Forschung, Fachpersonen und den betroffenen Familien;
- d) vernetzt internationale Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen;
- e) unterstützt die Forschung auch finanziell.

Der Verein hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszwecke.

3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern sowie Gönnern.

- Aktivmitglieder mit Stimmberechtigung: jede natürliche und juristische Person, die ein Interesse am Vereinszweck hat, diesen aktiv zu fördern bereit ist und sich zu einem Jahresmitgliederbeitrag verpflichtet.
Aktivmitglieder können Einzelmitglieder oder Familienmitglieder sein. Der Beitrag für Familienmitglieder ist höher als der für Einzelmitglieder, dafür erhalten Ehe- bzw. Lebenspartner/innen auch die Stimmberechtigung.
- Gönner ohne Stimmberechtigung: jede natürliche und juristische Person, die Interesse am Vereinszweck hat und sich zu einem Jahresmitgliederbeitrag verpflichtet. Im Gegenzug erhalten Gönner vom Vorstand festgelegte Vorteile. Der Beitrag für juristische Personen ist höher als für natürliche Personen.
- Ehrenmitglieder mit Stimmberechtigung: natürliche und juristische Personen, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Die Aufnahme als Mitglied ist dem Vorstand mit einer schriftlichen Beitrittserklärung oder mit vorgegebenem Onlineformular zu beantragen. Mit der Beitrittserklärung anerkennt das Mitglied die Statuten des Rett Vereins Schweiz. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Die Adressen der Vereinsmitglieder werden auf einer Mitgliederliste geführt und können von anderen Mitgliedern eingesehen werden. Die Angaben auf der Adressliste dürfen ausschliesslich für den Vereinszweck verwendet werden.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

5. Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens 30 Tage vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid nach Anhörung des Mitgliedes. Der Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt und gilt ab sofort. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen, welche dann endgültig entscheidet.

6. Finanzierung

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Weitere Mittel des Vereins können aus durchgeführten Charity Veranstaltungen, sonstigen Veranstaltungen, durch private oder öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen aller Art beschafft werden.

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderer wichtiger Gründe dem betroffenen Mitglied den Betrag während der massgeblichen Periode reduzieren oder gänzlich erlassen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revision

Die Organe sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen gemäss separatem Spesenreglement.

8. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Vereinsjahr statt. Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember. Das erste Vereinsjahr beginnt mit der Gründungsversammlung.

Der Vorstand lädt die Mitglieder frühzeitig und schriftlich mit Angabe der Traktanden zur Versammlung ein. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugestellt werden.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand oder mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Zu Verhandlungsgeschäften, die an der Mitgliederversammlung vorgebracht werden, aber nicht rechtzeitig als Traktanden schriftlich vorangemeldet wurden, kann kein Beschluss gefasst werden.

9. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Änderungen der Statuten
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des übrigen Vorstands und der Revisoren
- Entlastung des Vorstandes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Behandlung der Ausschlussrekluse
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
- Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

10. Abstimmung und Wahlen

Die Sachgeschäfte und die Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, wenn die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst. An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die stimmberechtigten juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmberechtigt sind Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Beschlüsse über Änderungen der Statuten, über den Zusammenschluss mit anderen Vereinen sowie über die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid. Gönner werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

11. Der Vorstand

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Der Vorstand ersetzt bei Austritten innerhalb der Amtsdauer eine Vakanz selbst und stellt diese Person an der nächsten Mitgliederversammlung zur offiziellen Wahl. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Kassier/in
- d) Aktuar/in
- e) Beisitzer/in

Ämterkumulation ist zulässig.

Im Weiteren:

- steht dem Vorstand die gesamte Geschäftsführung und die Überwachung der Interessen des Vereins zu.
- verwaltet der Vorstand das Vereinsvermögen und ist berechtigt, Schenkungen, Vermächtnisse usw. anzunehmen.
- bestimmt der Vorstand, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.
- entscheidet der Vorstand über den Ausschluss von Mitgliedern
- Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich durch Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ des Vereins übertragen werden.

Der Vorstand wird einberufen auf Antrag des/der Präsidenten/Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes so oft dies die Geschäfte erfordern. Die Einladungen müssen die Traktanden enthalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse über Traktandengeschäfte werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit kann der/die Präsident/in den Stichentscheid geben. Über andere Geschäfte können gültige Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden und nur dann, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstandes anwesend sind oder nachträglich sich schriftlich einverstanden erklären.

Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

12. Revision

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.). Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und den Vorstand zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

13. Reglemente

Der Vorstand legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen fest.

14. Patronatskomitee, Beirat und Botschafter

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes ein Patronatskomitee, einen Beirat und/oder Botschafter ernennen. Mitglieder sollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sein, die sich für Anliegen des Rett Verein Schweiz engagieren.

15. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

16. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

17. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 5. August 2020 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Im Übrigen gelten die Regeln von ZGB 60 – 79.